

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 9

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in den Kantonen, d.h. an die überall in Arbeit stehenden Revisionen der Fürsorge- und Sozialhilfegesetze, gegenüberstellen wollten. Wer wäre dazu besser legitimiert als unser Präsident, an den aus der ganzen Schweiz die Nöte und Wünsche der Kollegen herangetragen werden und der deshalb aus einem vollen Überblick unser Sprachrohr auch in dieser Frage bilden kann. Auch dieses Referat wird in Nr. 8 der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge erscheinen; es wurde von der Zuhörerschaft mit grossem Interesse und Applaus aufgenommen.

Herr Kropfli dankt dem Referenten für das fortschrittliche und mutige Referat im Namen der Schweizerischen Konferenz.

Herr Mittner dankt den Anwesenden, wünscht einen vergnügten Tag und schliesst die Jahresversammlung.

Am Nachmittag findet ein Ausflug mit Cars nach Malbun statt, der den Teilnehmern Gelegenheit bietet, die beim Mittagessen angeknüpften Gespräche weiterzuführen.

Erich Schwyter

Entscheidungen

Unentgeltliche Prozessführung und selbstverschuldete Mittellosigkeit

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung hat eine bedürftige Prozesspartei in einem für sie nicht aussichtslosen Zivilprozess Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und damit auf Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, sofern sie eines solchen zur gehörigen Wahrung ihrer Interessen bedarf. Nach derselben Gerichtspraxis darf jemandem, der um unentgeltliche Prozessführung ersucht, diese nicht deshalb verweigert werden, weil er seine Armut selbst verschuldet habe. Die Rechtsgleichheit, die in Artikel 4 der Bundesverfassung (BV) verankert ist, verlangt, dass auch derjenige, der seine Mittellosigkeit verschuldet hat, seine Rechte vor Gericht durchsetzen oder verteidigen kann. Das Bundesgericht hat die Möglichkeit, die unentgeltliche Rechtspflege wegen rechtsmissbräuchlicher Mittellosigkeit zu verweigern, auf jene Fälle beschränkt, wo der Gesuchsteller gerade im Hinblick auf den zu führenden Prozess eine Arbeitsstelle aufgegeben oder eine andere nicht angetreten hat.

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat entschieden, dass die solothurnische Zivilprozessordnung (ZPO) den bundesrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege verletzen kann. Das ist insofern der Fall, als auf Grund der ZPO ein Selbstverschulden an der Armut der betreffenden Prozesspartei auch in anderen Fällen als jenen der rechtsmissbräuchlichen Armenrechtsgesuche (in dem vom Bundesgericht eng umrissenen Sinne des Rechtsmissbrauchs) so berücksichtigt wird, dass es zur Armenrechtsverweigerung kommt.

Die solothurnische ZPO-Bestimmung, die dem Bundesgericht zufolge in der Anwendung gegen die Rechtsgleichheit verstossen kann, ist der Absatz 1 des Paragraphen 6. Der Absatz lautet folgendermassen: "Wer durch ein von Gemeindeammann und Gemeindegemeinschreiber seines Wohnorts ausgestelltes Zeugnis oder durch ein Zeugnis der ausserhalb des Kantons hiefür zuständigen Behörde nachweist, dass er vermögenslos ist und sein Einkommen ohne sein Verschulden nicht hinreicht, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine Familie die Kosten der Prozessführung aufzubringen, kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangen."

Das solothurnische Obergericht hatte einem im Scheidungsprozess eingeklagten Manne die unentgeltliche Rechtspflege verweigert. Dies war geschehen, weil er nicht innert Frist belegt hatte, dass er beim Arbeitsamt gemeldet sei, aber nicht vermittelt werden konnte. Ebenso habe er nicht dargetan, dass er sich erfolglos um Arbeitsstellen bemüht oder infolge Hospitalisierung arbeitsunfähig gewesen sei. Abgesehen davon, dass sich später zeigte, dass der Betreffende diese Beweismittel nicht einreichte, weil er sich im Strafvollzug befand, geht es eben nach Bundesgerichtspraxis nicht an, dass einem aus eigenem Verschulden Verarmten einfach entgegengehalten wird, in seinem Berufsstande seien freie Stellen vorhanden und würden prozesskostendeckende Löhne ausbezahlt. Es kommt für die Armenrechtsgewährung auf die augenblicklichen Verhältnisse des Gesuchstellers an, d.h., ob er im Augenblicke, da die Prozessführung am Platze oder unvermeidlich ist, die hiefür nötigen Mittel hat oder nicht. Das Obergericht wollte die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege damit rechtfertigen, dass der Gesuchsteller nicht gewillt scheine, etwas zu tun, um aus der selbstverschuldeten Mittellosigkeit herauszukommen. Er hatte diese finanzielle Situation aber nicht im Hinblick auf diesen Prozess auf sich beruhen lassen. Daher hob das Bundesgericht die kantonale Armenrechtsverweigerung auf. (Urteil vom 22.3.7.)

Dr. R. B.

Keine Bundeshaftung jenseits der Militärversicherung

Misserfolg von Eltern eines getöteten Wehrmanns

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die revidierte Militärorganisation (MO) gibt den Hinterlassenen eines im Dienste tödlich verunfallten Wehrmannes keine Ansprüche über jene hinaus, welche die Militärversicherung zu decken hat. Dies ist das Ergebnis einer Prüfung der Rechtslage durch die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes.

Am 27. Februar 1976 wurde im Wiederholungskurs der Füs Kp III/61 ein Wehrmann durch den Prellschuss eines Leuchtschusses eines Maschinengewehrs getötet. Die Militärversicherung bezahlte den Eltern des Toten den gesetzlichen Höchstbetrag von 2000 Fr. an die auf über 5000 Fr. bezifferten Bestattungskosten. Ein Verfahren über eine Hinterlassenenrente und Genugtuungsleistungen wurde vor den Militärversicherungsinstanzen eingeleitet. Die Eltern klagten vor Bundesgericht gegen die Eidgenossen-